



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ein Pensionär kommt zu Ihnen und möchte prüfen lassen, ob er trotz des Todes seiner geschiedenen Ehefrau immer noch den Versorgungsausgleich abgeben muss, obwohl die geschiedene Ehefrau bereits seit 10 Jahren verstorben ist.

Die verstorbene geschiedene Ehefrau hat einen Witwer hinterlassen, der eine Witwerrente erhält, so dass der Antrag nach § 4 VAHRG a.F. im Jahre 2008 mit der Begründung abgelehnt wurde, dass durch die Witwerrente der Grenzbetrag voraussichtlich überschritten werden wird.

Sie haben festgestellt – sofern Sie dazu in der Lage sind -, dass wegen der so genannten Mütterrente keine wesentliche Wertänderung beim Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden ist.

Sie haben weiterhin festgestellt – sofern Sie dazu in der Lage sind -, dass beim Anrecht Ihres Mandanten aus der Beamtenversorgung ebenfalls trotz Reduzierung des Versorgungsprozentsatzes und Verminderung der Sonderzahlung keine wesentliche Wertänderung eingetreten ist bzw. vorliegt, da Ihr Mandant einige Jahre vor der Regelaltersgrenze pensioniert wurde und diese Reduzierung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit den Ehezeitanteil nur geringfügig verändert hat.

Somit erkennen Sie, dass sich bei keinem Anrecht der Parteien eine wesentliche Wertänderung ergeben hat.

Ein „unerfahrener“ Bevollmächtigter hätte dem Mandanten mitgeteilt, dass keine Chance auf Abänderung bzw. Aufhebung des Beschlusses über den Versorgungsausgleich besteht. Ein sachkundiger Bevollmächtigter hätte einen Antrag auf Abänderung nach § 51 VersAusglG unter Hinweis auf § 225 Abs. 4 FamFG gestellt, auch wenn keine wesentliche Wertänderung nach § 225 Abs. 3 FamFG bei 1 Anrecht vorliegt!

Warum muss dem Antrag auf Abänderung/Aufhebung des Beschlusses über den Versorgungsausgleich entsprochen werden?

Durch den Wegfall des Einmalausgleiches würde Ihr Mandant ERSTMALS Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Entgeltpunkte) auf einem für Ihren Mandanten einzurichtenden Rentenversicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Bund erhalten. Allerdings muss geprüft werden, ob Ihr Mandant durch diese Entgeltpunkte die maßgebliche Wartezeit für die Regelaltersrente erreicht. Es müssen demnach mindestens so viele Entgeltpunkte übertragen bzw. begründet werden, dass die Wartezeit von 60 Monaten **sofort** erfüllt ist.

Es müssen somit mindestens **1,8470** Entgeltpunkte übertragen bzw. begründet werden, da mittels dieser Entgeltpunkte die Wartezeit für die Regelaltersrente (60 Monate) erfüllt wird.

Berechnungsweg: $1,8470 \text{ EP} : 0,0313$ (Faktor gemäß § 52 Abs. 1 a SGB VI) = 59,01 Monate = aufgerundet 60 Monate

Außerdem muss die Ehezeit mindestens 60 Monate betragen haben!

Diese „Spezialregelung“ ist sicherlich nur ausgewiesenen Fachleuten bekannt, so dass ich gerne auf diese Regelung hinweise.

Viele Grüße aus **BONN** sendet Wilfried Hauptmann